

# Volke**l**t-Brief

NEWS + TIPPS FÜR DEN GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Freitag, den 22.5.2009

[www.GmbH-GF.de](http://www.GmbH-GF.de)

Nr. 10/2009

## Kreditsorgen

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat den Leitzins abgesenkt – auf einen Tiefststand von 1%. Bei den Kredit suchenden Unternehmen kommt davon aber nicht viel an. Im Gegenteil: Viele kleine und mittelgroße Unternehmen haben seit dem 1. Quartal 2009 noch mehr Probleme mit der Kreditvergabe. Im April waren es laut Ifo-Institut 41,6% der Kredit suchenden Unternehmen, die über eine restriktive Kreditvergabe klagten und „von Bank zu Bank“ rennen mussten. Das hat Gründe: Waren die deutschen Banken bei der Kreditvergabe bisher weniger restriktiv als die meisten europäischen Banken, hat sich das Bild jetzt umgekehrt. Laut EZB haben die deutschen Banken ihre Standards für die Vergabe von stärker verschärft als die meisten anderen Banken im Euro-Raum. Schwierig wird es für Unternehmen, die mit Mezzanine-Kapital finanziert haben. Für die meisten dieser Finanzierungen wurde die Rückzahlung nach Ablauf der Laufzeit vereinbart. Eine Verlängerung ist nicht vorgesehen und entsprechende Konditionen sind nicht vereinbart. Hier ist jetzt schon abzusehen, dass es für einige Unternehmen eng wird. Das gilt auch für alle die (meist kleinen) Unternehmen, die sich gar nicht anders zu helfen wissen und sogar den vereinbarten Überziehungsrahmen gelegentlich überschreiten müssen: Da muss man schon einmal mit 19% Zinsen rechnen.



Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,  
sehr geehrter Kollege,

laut einer Studie der Mid-Sweden-University löst der neue Chef nur selten die Probleme im Unternehmen. Aber auch neueste amerikanische Untersuchungen zur „Verweildauer“ von Führungskräften in den Unternehmen bestätigen: In der Krise setzt man auf Sicherheit und tauscht Führungskräfte und Vorstände weit weniger aus als in normalen Zeiten.

In Expertenkreisen ist man sich auch einig darüber, dass ein häufiger Wechsel an der Unternehmensspitze nicht viel bringt. Im Gegenteil: Die Verunsicherung nimmt auf allen Ebenen zu. Die Leistungsfähigkeit sinkt. Berücksichtigt man außerdem, dass ein neuer Chef ein bis eineinhalb Jahre Einarbeitungszeit braucht, wird deutlich, dass der schnelle Wechsel an der Unternehmensspitze nur in den seltensten Fällen zur Gesundung eines angeschlagenen Unternehmens beiträgt.

Für den Gesellschafter-Geschäftsführer einer mittelständischen GmbH ist der „Management-Tausch“ ohnehin keine wirkliche Alternative. In den meisten Fällen setzt die Ertragskraft der GmbH Grenzen. In vielen Fällen gibt es auf dem Markt keine vergleichbare Management-Qualifikation.

Das spezielle und viele Themenbereiche abdeckende Anforderungsprofil eines mittelständischen Geschäftsführers ist auf dem Markt einfach nicht zu haben.

- **täglich aktuelle Informationen für Geschäftsführer unter [www.GmbH-GF.de](http://www.GmbH-GF.de) – das Geschäftsführer-Netzwerk**
- **Manager-Gehalt: Letzte Nachbesserungen stehen jetzt fest**
- **GmbH-Finzen: Erste Banken buhlen um Firmenkunden**
- **Geschäftsführer im Konzern: Unbedingt schriftlich absichern**
- **Bessere Verlustverrechnung bei Umstrukturierungen**
- **Neueste Zahlen zur Mini-GmbH**
- **Keine Annahme von VIP-Fußball-Tickets**
- **Hotline: [mailto: info@GmbH-GF.de](mailto:info@GmbH-GF.de)**
- **Dringend: 0172 – 478 62 63**

## Manager-Gehälter: Letzte Nachbesserungen stehen jetzt fest

Die Koalition hat sich jetzt endgültig auf die Eckpunkte eines neues **Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung** (VorstAG) verständigt. Neben den bereits bekannten Änderungen sind im Gesetz noch einige neue Details enthalten (vgl. dazu *Volkelt-Brief* Nr. 5,6/2009).

Das neue Gesetz wird Änderungen beim Aktien- und beim Handelsgesetzbuch bringen. Festgeschrieben wird die Forderung, dass sich die Angemessenheit des Vorstandsgehalts an der „Leistung“ und an der „üblichen Bezahlung“ orientieren muss. Konkreter wird das allerdings nicht gemacht. Danach wird es keine betragsmäßige Obergrenze für die Vorstandsvergütung geben – die SPD-Forderung danach ist damit endgültig vom Tisch (maximal 500.000 EUR). Neu bestimmt wird auch die Rolle des Aufsichtsrats bei der Festlegung des Gehalts: Das Gremium bekommt erweiterte Möglichkeiten zur nachträglichen Herabsetzung von bereits vereinbarten Gehaltszahlungen. War das bislang nur bei einer existenziellen Gefährdung des Unternehmens möglich, sind Gehaltskürzungen bereits dann zu prüfen, wenn sich die Unternehmenssituation verschlechtert oder das Gehalt „unbillig“ erscheint – und zwar bis zu drei Jahren rückwirkend.

Die neuen Bestimmungen werden nächste Woche abschließend im Rechtsausschuss behandelt. Zu grundlegenden Änderungen wird es aber am geplanten Entwurf u. E. aber nicht mehr kommen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

**Für die Praxis:** Für GmbH-Geschäftsführer werden sich neuen Bestimmungen indirekt auswirken. Geschäftsführer, die einen großen Teil ihres Gehalts als Erfolgsvergütung (Tantieme) erhalten, müssen folgenden Effekt prüfen: Nach dem neuen Gesetz dürfen Vorstände ihre Boni und Aktienoptionen erst zum Ende der Vertragslaufzeit erhalten. Die Folge wird sein, dass viele Vorstände ein höheres Festgehalt durchsetzen werden. GmbH-Geschäftsführer sollten also prüfen, ob es sich aus steuerlichen Gründen empfiehlt, die Gehaltsaufteilung von fix/variable zu ändern, z. B. ob eine Erhöhung des Festgehaltes möglich ist.

## GmbH-Finzen: Erste Banken buhlen um Firmenkunden

Trotz der Zinssenkungen durch die EZB sind für viele Geschäftsführer die Konditionen für Kredite in den letzten Monaten weiter deutlich schlechter geworden. Zum einen müssen zum Teil drastisch höhere Überziehungszinsen gezahlt werden. Viele Banken verlangen aber auch zusätzliche private Sicherheiten – in vielen Fällen wird ein Kredit erst nach zähen und langwierigen Verhandlungen erreicht – oder die Bank mauert vollständig.

Auch Volksbanken und Sparkassen stellen seit einigen Monaten strengere Voraussetzungen an die Kreditvergabe. Dagegen nutzen jetzt einige Privatbanken (Commerzbank, Postbank) die Chance, verloren gegangenes Terrain im Firmenkundengeschäft wieder gut zu machen. Für kleine und mittelgroße GmbHs lohnt es jetzt also, unabhängig von der Hausbank neue Bank-Kontakte zu knüpfen. Hier einige Grundregeln, die Sie dazu beachten müssen:

- **Vertrauen gewinnen:** Die Zahlen der GmbH mögen gut sein, genügend Sicherheiten vorhanden. Das garantiert noch keine positive Entscheidung der Bank. In Zeiten der Wirtschaftskrise setzt man bei den Banken auf Vertrauen. Das Vertrauen in die langfristige Fähigkeit der GmbH, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, wird dabei auch vom Vertrauen in die Menschen bestimmt, die Geschicke der GmbH lenken. Der GmbH-Geschäftsführer hat im Bankgespräch die Möglichkeit, sich den Geldgebern zu präsentieren und das notwendige Vertrauen aufzubauen.
- **Der Geschäftsführer engagiert sich persönlich:** In der Finanzmarktkrise kämpft jede Bank um das eigene Überleben, die eine mehr, die andere weniger. In diesem Kampf ist kein Platz für schlechte Geschäfte oder Geschäfte, die sich schlecht präsentieren. Im Zweifel ist jede Bank bereit, ein unwirtschaftliches, risikoreiches Engagement zu beenden. Um dem entgegen zu wirken und um die Vorstellungen der Bank rechtzeitig zu erkennen, präsentiert der GmbH-Geschäftsführer seine Gesellschaft persönlich im Bankgespräch.
- **Falsche Gesprächspartner schaden:** Im Bankgespräch möchte der Kreditnehmer die Geldgeber von der Vertrauenswürdigkeit seiner Gesellschaft überzeugen. Das geht nur, wenn auch die Entscheider daran teilnehmen. Auf der Bankenseite muss daher der Partner gefunden und zur Teilnahme motiviert werden, der letztlich das OK gibt für die weitere Zusammenarbeit. Für die GmbH nimmt selbstverständlich der GmbH-Geschäftsführer an dem Bankgespräch teil. Dieser wird unterstützt von kompetenten internen und externen Partnern. Der GmbH-Geschäftsführer wird allein, wie in der Praxis oft versucht, die Bankprofis auf der anderen Seite nicht überzeugen.
- **Die Unterlagen gut vorbereiten:** Im Bankgespräch geht es immer um die gleichen Themen und Zahlen. Ein professioneller GmbH-Geschäftsführer weiß das und bereitet sich entsprechend vor. Leider scheitern viele Bankgespräche daran, dass die zu den Fakten notwendigen Unterlagen vom Geschäftsführer oder seinen Mitarbeitern nicht vorbereitet wurden. Das Nachreichen von üblichen Unterlagen ist nicht nur unprofessionell, es kostet auch Zeit und verschiebt die Entscheidung.
- **Ergebnisse exakt definieren:** In Bankgesprächen geht es um wichtige Vereinbarungen zwischen Bank und Kreditnehmer. Die Ergebnisse des Gesprächs sind manchmal auch negativ, werden oft aber so verpackt, dass missverständliche Interpretationen möglich sind. Der Bankangestellte ist froh, die unangenehme Neuigkeit leicht vermittelt zu haben. Bei dem GmbH-Geschäftsführer ist das Negative aber gar

nicht negativ angekommen. Ergebnisse werden nicht ausreichend exakt definiert. Der GmbH-Geschäftsführer muss aber wissen, welches Ergebnis erzielt wurde, exakt und schonungslos.

- **Vereinbarte Aufgaben abarbeiten:** In der Praxis enden die Bankgespräche in vielen Fällen mit Aufgaben für alle Beteiligten. Selbst wenn Termine vereinbart wurden, wird ein großer Teil der Aufgaben nicht oder nicht pünktlich erledigt. Das gilt leider für beide Seiten. Der GmbH-Geschäftsführer ist in der Pflicht, die für die Gesellschaft vereinbarten Aufgaben korrekt zu erledigen und die Aufgabenerledigung der Bank auch einzufordern.

### **Geschäftsführer im Konzern: unbedingt schriftlich absichern !**

Geschäftsführer, die in einer Konzern-Tochter-GmbH tätig sind, haben deutlich weniger Rechte als Gesellschafter-Geschäftsführer. Vieles wird von der Konzernleitung vorgegeben. Manchmal wird der Geschäftsführer nur bestellt, damit die Stelle formal besetzt ist. Häufiger Fall aus der Praxis: Ein leitender Angestellter wird zum Geschäftsführer berufen, um ihn anschließend leichter los zu werden. Der „machtlose“ Geschäftsführer muss dann gegen seine Kündigung klagen, weil er tatsächlich ja nur wie ein Arbeitnehmer in der GmbH tätig war.

**Für die Praxis:** In solchen Fällen gilt das Kündigungsschutzgesetz. Darauf sollten Sie sich im vergleichbaren Fall unbedingt berufen (z. B. OLG Schleswig, Urteil vom 21.8.2003, 5 U 44/02). Damit können Sie zusätzlich eine Abfindung durchsetzen (pro Dienstjahr ein Monatsbruttoverdienst).

Wenn Sie als Angestellter in eine Geschäftsführer-Statisten-Rolle berufen werden, lassen Sie das bestehende Angestelltenverhältnis „ruhen“ und zwar schriftlich als Bestandteil des neuen Anstellungsvertrages (vgl. dazu BAG, Urteil vom 25.10.2007, 6 AZR 1045/06). Stimmen Sie also einer Änderungskündigung oder einem Aufhebungsvertrag auf keinen Fall zu.

### **Bessere Verlustverrechnung bei Umstrukturierungen**

Noch im laufenden Monat wird es zu einer steuerlichen Änderung kommen, die geplante Umstrukturierungsmaßnahmen deutlich erleichtern wird. Danach soll eine **sog. Sanierungsklausel** eingeführt werden (Quelle: Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung mit Änderungen zum Unternehmensteuerrecht). Dadurch sollen bereits angefallene Verluste leichter und in größerem Umfang als bisher mit zukünftigen Gewinnen des neu strukturierten Unternehmens verrechnet werden können.

Nach der neuen Regelung wird der Verlustvortrag dann in voller Höhe steuerlich berücksichtigt, wenn die Übernahme zur Sanierung eines finanzschwachen Unternehmens erfolgt. Diese Regelung wird voraussichtlich rückwirkend für Unternehmensübernahmen zwecks Sanierung ab 1.1.2008 angewandt und sie wird zeitlich befristet für alle Sanierungsübernahmen bis zum 31.12.2010 gelten. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sanierungsklausel wird sein, dass ein Unternehmen übernommen wird, bei dem Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung besteht und die Umstrukturierung auf der Grundlage eines Sanierungsplans vorgenommen wird. Außerdem muss das Unternehmen in der bisherigen Form fortgeführt werden. Das Gesetz wird noch im Mai in zweiter und dritter Lesung im Bundestag behandelt und wird voraussichtlich abschließend am 12.6. im Bundesrat verhandelt.

**Für die Praxis:** Die Inanspruchnahme der Sanierungsklausel enthält zwar immer noch eine Reihe von rechtlichen Unsicherheiten, z. B. zum Begriff der Unternehmensfortführung. Experten empfehlen, vor der Übernahme des sanierungsbedürftigen Unternehmens die geplanten Maßnahmen und den Sanierungsplan in enger Abstimmung und Rücksprache mit den Finanzbehörden vorzunehmen. Nur dann kann im Wege der verbindlichen Auskunft durch die Finanzbehörden tatsächliche Rechtssicherheit für die Inanspruchnahme der vollen Verlustverrechnung erzielt werden.

### **Aktuelle Tipps und Infos zur GmbH und zur Geschäftsführung**

- **Weiteres Urteil zur Rundfunkgebühr von beruflich genutzten PC:** Laut Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart muss der Sender beweisen, dass ein rundfunkfähiger PC, der beruflich genutzt wird, tatsächlich zum Empfang von Rundfunksendern gebraucht wird. Nur dann kann es zulässig sein, für solche PCs Rundfunkgebühr einzuziehen. Das Urteil betrifft alle PC, die vom GmbH-Geschäftsführer zu Hause überwiegend oder ausschließlich beruflich genutzt werden, und für die die GEZ Rundfunkgebühren einziehen will (VG Stuttgart, Urteil vom 29.4.2009, 3 K 4387/08).

**Für die Praxis:** Wird im Haushalt ein weiteres Gerät privat genutzt und wird für dieses Rundfunkgebühr gezahlt, darf für den beruflich genutzten PC nicht zusätzlich eine Rundfunkgebühr berechnet werden. Legen Sie gegen den entsprechenden Gebührenbescheid der GEZ Widerspruch ein und verweisen Sie auf die oben genannte Entscheidung des VG Stuttgart.

- **Neues BFH-Urteil zur Ermittlung des Gemeinen Wertes einer GmbH:** Laut Bundesfinanzhof (BFH) dürfen bei der Ermittlung des Gemeinen Wertes Wertminderungen berücksichtigt werden, wenn bereits am Bewertungsstichtag die Bedingungen für ein Minderungsrecht objektiv vorhanden waren und die Minderung später tatsächlich vollzogen wurde (BFH, Urteil vom 16.3.2009, II ZR 120/07).

**Für die Praxis:** Die betroffene GmbH begründete die Wertminderung mit der Reduzierung des Kaufpreises, den die Vertragsparteien nachträglich korrigiert hatten. Das Finanzamt muss das Nachvollziehen und den Gemeinen Wert der GmbH-Anteile entsprechend nach unten korrigieren.

- **Anspruch eines langjährigen Selbständigen auf ALG II:** Laut Bundessozialgericht (BSG) kann es beim Bezug von Arbeitslosengeld II eine besondere Härte bedeuten, wenn von einem langjähriger Selbständigen die Verwertung bestehender Lebensversicherungen verlangt wird. Im Urteilsfall besaß die arbeitslose, ehemalige Selbständige insgesamt 7 Kapitallebensversicherungen im Rückkaufswert von insgesamt 80.000 € (BSG, Urteil vom 7.5.2009, B 14 A S 35/08).

**Für die Praxis:** Darauf sollten Sie sich aber nicht in jedem Fall verlassen. Hat der Anspruchsberechtigte so viele Rücklagen, dass eine Versorgungslücke nicht besteht, darf die Behörde zunächst die Verwertung von Lebensversicherungen verlangen, bevor ein Antrag auf ALG II bewilligt werden muss.

- **Besteuerung von Auslandseinkünften nach dem Halbeinkünfteverfahren:** Laut BFH müssen Gesellschafter, die aus einer ausländischen Kapitalgesellschaft (hier: Schweiz) Einkünfte beziehen, den Hinzurechnungsbetrag versteuern. Für den Veranlagungszeitraum 2001 ist dabei das bis dahin geltende Halbeinkünfteverfahren anzuwenden, wonach nur die Hälfte der bezogenen Einkünfte mit dem jeweiligen Steuersatz zu versteuern ist (BFH, Urteil vom 11.2.2009, I R 40/08).

**Für die Praxis:** Im Verfahren vor dem BFH ging es um Einkünfte aus einer Schweizer AG aus dem Wirtschaftsjahr 2000. Das Finanzamt wollte diese Einkünfte in voller Höhe besteuern. Das muss so nicht hingenommen werden. Diese Einkünfte müssen wie Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert werden – also nach dem Halbeinkünfteverfahren (bis 2008).

- **Kündigung einer Führungskraft wegen Annahme eines VIP-Fußballtickets:** Laut Landesarbeitsgericht (LAG) stellt die Annahme eines mehr als 200-EUR werten VIP-Fußball-Tickets eine gravierende Pflichtverletzung dar, die eine ordentliche Kündigung rechtfertigt. Im Urteilsfall hatte der Personalleiter das Ticket von einem Geschäftspartner des Unternehmens erhalten (LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.1.2009, 9 Sa 572/08).

**Für die Praxis:** Laut Gericht stellt das 200-EUR-Ticket einen erheblichen geldwerten Vorteil dar. Aber auch schon bei geringeren Beträgen kann der Verdacht auf Einflussnahme nicht ausgeschlossen werden. Vorsicht: Das kann auch für den GmbH-Geschäftsführer gelten, der als Fremd- oder Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer tätig ist. Lehnen Sie entsprechende Zuwendungen grundsätzlich ab. Die Risiken aus solchen „Geschenken“ sind in Ihrer Position höher einzuschätzen als eventuelle Vorteile.

- **GmbH-Aufsichtsrat haftet bei Insolvenzvergehen:** Laut Oberlandesgericht (OLG) Brandenburg haften Mitglieder eines fakultativen Aufsichtsrats einer GmbH wegen Verletzung der allgemeinen Überwachungspflichten, wenn sie es nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der GmbH unterlassen, die Geschäftsführer zur Stellung des Insolvenzantrages anzuhalten (OLG Brandenburg, Urteil vom 17.2.2009, 6 U 102/07).

**Für die Praxis:** Darauf sollten Sie achten, wenn Sie z. B. in den freiwilligen Aufsichtsrat einer Zulieferer-GmbH berufen werden. Sie müssen bei Zahlungsunfähigkeit (Überschuldung, drohende Zahlungsunfähigkeit) des Zulieferers deren Geschäftsleitung auf die Insolvenzantragspflicht hinweisen – am besten schriftlich – so dass Sie dokumentieren können, dass Sie Ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen sind.

- **Neueste Zahlen zur Mini-GmbH:** Nach den neuesten Erhebungen der Universität Jena gibt es zum 16.5.2009 insgesamt 9.644 Unternehmen, die in der Rechtsform der Mini-GmbH (Unternehmergesellschaft – haftungsbeschränkt) ins Handelsregister eingetragen sind. Damit wurden allein in der letzten Woche 420 neue Unternehmergesellschaften eingetragen. Hält der Trend in dieser Geschwindigkeit an, wird es zum Jahresende über 20.000 (hochgerechnet: ca. 23.000) eingetragene Unternehmergesellschaften geben.
- **Bürgschaft des Geschäftsführers einer Leasing-GmbH:** Laut Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf unterliegt der von einem Geschäftsführer einer Leasing-GmbH eingegangene Bürgschaftsvertrag nicht den Regeln für Verbraucherdarlehen. Die darin vorgesehenen Schutzvorschriften gelten nicht für den Geschäftsführer (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9.12.2008, I-24 U 26/08).

Ihr *Lothar Volkelt*

Dipl. Volkswirt Lothar Volkelt  
für das Geschäftsführer-Netzwerk  
<mailto:lothar.volkelt@gmbh-gf.de>

**Impressum:** Der **Volkelt-Brief** – ist ein Produkt der VvF MedienConzepte GmbH, Freiburg HRB 5726 General von Holzing Str. 53, 79283 Bollschweil, Tel. 07633/9232386, Chefredakteur: Dipl. Volkswirt Lothar Volkelt E-mail: [Lothar.Volkelt@GmbH-GF.de](mailto:Lothar.Volkelt@GmbH-GF.de) Internet [www.GmbH-GF.de](http://www.GmbH-GF.de). Alle Informationen nach bestem Wissen aber ohne Gewähr. Bezug: über E-Mail, Erscheinen: 2 x monatlich mit jeweils 4 Seiten DIN A 4 Bezug: **2,50 € pro Ausgabe Für Mitglieder des Geschäftsführer-Netzwerks kostenfrei**